



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.12.2023
– Auszug aus Drucksache 19/118 –**

Frage Nummer 34

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Mia
Goller**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist nach Ansicht der Staatsregierung nach der geltenden Satzung der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) gewährleistet, dass in den Aufsichtsrat der BaySF, der eine wichtige Rolle in der Festlegung der Leitlinien für die Bewirtschaftung hat, keine Aufsichtsräte bestellt werden, die zeitgleich eine herausgehobene Stellung in Vereinen oder Verbänden haben, und was unternimmt die Staatsregierung, um mögliche Interessenskonflikte von Aufsichtsräten im Grundsatz auszuschließen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat regelt das Staatsforstengesetz (StFoG) in Art. 10. Nach der Umressortierung und Wechsel der Zuständigkeiten für das Unternehmen Bayerische Staatsforsten AöR gehören neben dem Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als Vorsitzenden dem Aufsichtsrat an:

- ein Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,
- je ein Vertreter der Staatsministerien
 - für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 - der Finanzen und Heimat,
 - für Umwelt und Verbraucherschutz,
- zwei Beschäftigte der Bayerischen Staatsforsten,
- zwei Vertreter aus der Wirtschaft.

Eine Mitgliedschaft von Verbandsvertretern sieht das StFoG für den Beirat vor. Dieser hat folgende Aufgabe: „Der Beirat bei der Bayerischen Staatsforsten vermittelt gesellschaftliche Anliegen, die die Bewirtschaftung des Staatswaldes und der Jagden betreffen. Er berät den Aufsichtsrat und kann Vorschläge einbringen, über deren Behandlung er zu informieren ist“.

Ein Regelungsbedarf wird daher nicht gesehen.